

/

Bebauungsplan Nr. 136 „SO Biomethananlage Dalum“

Bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen

Diese Stellungnahmen haben in der Zeit vom 17.10.2023 bis zum 17.11.2023 öffentlich ausgelegen.

Geeste, den 06.10.2023

Gemeinde Geeste
Der Bürgermeister



Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Gemeinde Geeste
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Eingegangen
03. Feb. 2021
Gemeinde Geeste

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:
09.12.2020,

Mein Zeichen:
65-610-304-134
Az.: 7357/2020

Fachbereich:

Hochbau

Ansprechpartner:

Frau Otten

Gebäude: Flügel/Zi.-Nr.

Kreishaus I B 527, II OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0
Telefax 05931 44-39 1527

Internet: <http://www.emsland.de>
E-Mail: ulrike.otten@emsland.de

Durchwahl:
05931 44-1527

Meppen

Datum: 09.02.2021

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 136, "SO Biomethananlage Dalum", OT Dalum
Frühzeitiges Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Raumordnung

Das Plangebiet liegt gem. Regionales Raumordnungsprogramm 2010 (RROP 2010) in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und wird von mehreren Vorranggebieten Rohrfernleitung (Gas) gequert. Außerdem liegt das Gebiet in einem Vorranggebiet Leitungstrasse (Korridor) für eine 380-kV-Höchstspannungsleitung gem. RROP 2010. Darüber hinaus liegt das Gebiet innerhalb eines ca. 1 km breiten Vorschlagstrassenkorridors für die Gleichstromverbindung A-Nord (Erdkabelleitung), für die aktuell eine Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Bundesnetzagentur stattfindet.

Bezogen auf die Erdkabelleitung wird empfohlen, die Amprion GmbH (Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund) als Vorhabenträgerin sowie die Bundesnetzagentur als Verfahrensführerin (Abteilung Netzausbau, Referat 814, Postfach 8001, 53105 Bonn) um Stellungnahme zu bitten.

Hinsichtlich der Leitungstrasse (Korridor) für die geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung kann es nach weiterer Feintrassierung und Planfeststellungsverfahren zur Errichtung einer Freileitung oder eines Erdkabels in unmittelbarer Nähe des Planbereiches kommen. Auch eine Überspannung sowie die Errichtung von Maststandorten innerhalb des Gebietes können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht sicher ausgeschlossen werden. Daher ist in Abstimmung mit dem zuständigen Netzbetreiber (Amprion GmbH) nachzuweisen, dass ein möglicher Konflikt (z. B. durch die Schaffung von Maststandorten), durch den die Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsleitung innerhalb des Korridors verhindert oder wesentlich erschwert (RROP 4.9 Ziffer 04) werden könnte, ausgeschlossen werden kann.

Mit der beabsichtigten Planänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen Bau einer nicht privilegierten Biomethananlage geschaffen werden.

Hausadresse:
Kreishaus I, Ordeniederung 1, 49716 Meppen

Sprechzeiten:
Mo. - Do. 08:30-12:30 Uhr u. 14:30-16:00 Uhr
Fr. 08:30-13:00 Uhr
Busverbindung Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:
Sparkasse Emsland
EVB Meppen
Postbank Hannover

IBAN: DE39 2665 0001 0000 0013 39, BIC: NOLADE21EMS
IBAN: DE67 2666 1494 0120 0500 00, BIC: GENODEF1MEP
IBAN: DE36 2501 0030 0012 1323 06, BIC: PBNKDEFF250



Lt. RROP 2010 sind Standorte für nicht privilegierte Biomasseanlagen raumverträglich, wenn sie mit der Funktion des jeweiligen Bereiches vereinbar sind und eine ausreichende Verkehrsanbindung vorhanden ist sowie das Orts- und Landschaftsbild, bedeutende Teile der Kulturlandschaft oder Funktionen des Arten- und Biotopschutzes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Eine Raumverträglichkeit setzt zudem voraus, dass sie an vorhandene Ortslagen oder die bauleitplanerisch gesicherten Bereiche räumlich angrenzen (RROP 4.9 07 S. 1 und 2).

Emissions-, Sicherheits-, Verkehrs- oder andere Belange dürfen Standorten für Biomasseanlagen nicht entgegenstehen (RROP 4.9 07 Satz 3).

Vor diesem Hintergrund widerspricht die vorliegende Bauleitplanung § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch und ist demnach raumordnerisch unzulässig.

Städtebau

- Die Übersichtskarte mit eingetragenem Plangebiet ist fehlerhaft. Das Plangebiet liegt weiter westlich.
- Der o. g. Bebauungsplan **widerspricht einer geordneten städtebaulichen Entwicklung** i. S. d. § 1 Abs. 5 BauGB:

Da das Vorhaben, die Biomethananlage, nicht nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert im Außenbereich zulässig ist, soll eine Bauleitplanung aufgestellt werden. Bei dem Vorhaben handelt es sich dabei um einen gewerblich/industriellen Betrieb.

Nach § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Aus der Rechtsprechung und Kommentierung ergeben sich hierzu folgende Grundsätze:

Die Erforderlichkeit bestimmt sich wesentlich aus einer schlüssigen planerischen Konzeption der Gemeinde. Diese ist mit Standortbegründung nachvollziehbar in der Begründung zum Bauleitplan zu dokumentieren. Ausschließlich städtebauliche Gründe (§ 1 Abs. 6 BauGB) rechtfertigen eine Bauleitplanung.

Als planerische Konzeption ist z. B. der gesamte bisherige Flächennutzungsplan zu sehen mit den dort dargestellten Standorten der einzelnen Baugebiete. Im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sind Baugebietspotentiale zunächst im Bereich dieser Standorte auszuschöpfen (siehe auch § 1a BauGB). Solange das möglich ist, kann völlig neuen Standorten nur in besonders begründeten Einzelfällen unter Zugrundelegung eines neuen schlüssigen, nachvollziehbaren, gesamträumlichen Plankonzeptes zugestimmt werden. Eine Zersiedlung der Landschaft ist zu vermeiden.

Darüber hinaus soll gem. § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Gegen § 1a Abs. 2 S. 1 BauGB würde verstoßen, wenn bspw. ausreichende Flächen im Bestand verfügbar sind.

Auf die bestehenden Flächenpotentiale und jüngst erst ausgewiesenen Baugebiete in der Gemeinde Geeste wird in diesem Zusammenhang nochmals verwiesen.

Selbst für den Fall, dass das Vorhaben dort nicht unterzubringen wäre, widerspräche die o.g. Bauleitplanung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. So wären zunächst die genannten

Baugebiete zu erweitern. Von einer Solitärlage mitten im Außenbereich und gänzlich ohne Siedlungszusammenhang ist i. S. d. §§ 1 und 1a BauGB abzusehen.

Naturschutz und Forsten

Folgende Untersuchungen im Plangebiet sind erforderlich:

- Biotoptypenkartierung
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Einbindung des Plangebietes in die Landschaft durch eine dichte Sichtschutzpflanzung am Rande.

Immissionsschutz

Im weiteren Verfahren sind sachverständige Gutachten zur Bewertung der Emissionen von Geruch gem. Geruchsimmissionsrichtlinie, Ammoniak/Stickstoff und Staub gem. TA Luft und Lärm gem. TA Lärm vorzulegen. Ebenso ist das Vorhaben im Sinne der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) zu bewerten (Achtungsabstände zu umliegenden Schutzobjekten).

Straßenbau

Die Gemeinde Geeste will im Ortsteil Dalum zwischen der K 233 und der Gemeindestraße „Moorbeeke“ ein Sondergebiet für innovative Technik im Bereich der Landwirtschaft planungsrechtlich absichern. Das Plangebiet befindet sich südlich der Kreisstraße 233 in einem Abstand von etwa 150 m. Die Erschließung zur Kreisstraße erfolgt über die Gemeindestraßen „An der Moorbeeke“ und „Elwerathstraße“. Die Elwerathstraße mündet in nördlicher Richtung an freier Strecke (max. 70 km/h) in die K 233. Der Einmündungsbereich der Elwerathstraße ist in ausreichender Breite ausgebaut, ein Linksabbieger im Zuge der K 233 ist vorhanden.

Gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Gemeinde Geeste bestehen aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Bedenken, wenn folgender Hinweis beachtet wird:

- Von der Kreisstraße 233 können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.

Denkmalpflege

Aus denkmalrechtlicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Im Planbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus nicht geklärt werden.

Aus diesem Grunde bitte ich folgende Hinweise in die Planunterlagen aufzunehmen:

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

2. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 6605 oder (05931) 44-2173.

In Vertretung

Kopfmeyer
Kreisbaurat

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Kopfmeyer', is written over the printed name. The signature is stylized and includes a large initial 'K' and a final flourish.

Broeker, Stefan

Von: **Eingegangen**

Gesendet:

An:

Betreff:

01. Feb. 2021

Anlagen: **Gemeinde Geeste**

toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Freitag, 29. Januar 2021 13:38

Broeker, Stefan

Antwort (Az. TOEB.2020.12.00241) zum Vorhaben Gem Geeste 82. Änd des FNP u BBP Nr. 136 SO Biomethananlage Dalum, Ortsteil Dalum

Stellungnahme.TOEB.2020.12.00241.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben:

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste 82. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 136 SO Biomethananlage Dalum, Ortsteil Dalum

Bitte beachten Sie für zukünftige Beteiligungen des LBEG die folgenden Hinweise:

Für Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, verwendet das LBEG einen digitalen Bearbeitungsablauf. Um diesen Bearbeitungsablauf effizient zu gestalten und Verfahren fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten:

1. Zur Beteiligung des LBEG als Träger öffentlicher Belange (TöB) ist ausschließlich die E-Mail-Adresse toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de zu nutzen.
2. Bitte verwenden Sie an erster Stelle im Betreff das Stichwort „TöB:“, gefolgt von der genauen Bezeichnung Ihres Planungsverfahrens.
3. Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind ausschließlich digital bereitzustellen. Das LBEG favorisiert und verwendet nach Vorgabe des IT-Planungsrates für Pläne das Format X-Plan GML.
4. Sollen die zum Verfahren gehörenden Unterlagen auf Ihrer Webseite heruntergeladen werden, stellen Sie alle notwendigen Unterlagen in einer zip-Datei mit georeferenzierten Planungsflächen möglichst als X-Plan oder hilfsweise in einem anderen gängigen Geodatenformat bereit. Wir benötigen möglichst einfach strukturierte GIS-Dateien (Punkt, Linie, Fläche) ohne detaillierte Planzeichnung. Wenn es sich um eine flächenhafte Geometrie handelt, stellen Sie uns z.B. bitte möglichst nur den räumlichen Geltungsbereich (Umringspolygon) des Vorhabens zur Verfügung. Achten Sie in ihrem Anschreiben unbedingt auf eine exakte und aktuelle Verlinkung!
5. Bei erneuter Vorlage oder Beteiligung sind Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig zu kennzeichnen, z.B. als Planungsänderungsliste.
6. Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LBEG verwendet.
7. Weitere Informationen finden Sie unter Raumplanung und Bauvorhaben auf der Internetseite des LBEG.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin May



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Katrin May

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61-20-01/1-829.12.2020

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2020.12.00241

Durchwahl
0511-643-3351

Hannover
29.01.2021

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste 82. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 136 SO Biomethananlage Dalum, Ortsteil Dalum

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Bergbau: West

Im Planungsgebiet befinden sich zahlreiche verfüllte Tiefbohrungen der

ExxonMobil Production Deutschland GmbH Riethorst 12 30659 Hannover

Allgemein ist bei verfüllten Tiefbohrungen ein Sicherheitsabstand von 5 m einzuhalten. Die Errichtung von Gebäuden ist in diesem Bereich grundsätzlich nicht möglich. Ferner verlaufen durch das Planungsgebiet bergbauliche Leitungen des folgenden Betreibers:

Erdgas Münster GmbH Johann-Krane-Weg 46 48149 Münster

Bei den bergbaulichen Leitungen ist der Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte kontaktieren Sie die zwei vorgenannten Unternehmen direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Nachbergbau

Das Vorhaben befindet sich nach den dem LBEG vorliegenden Unterlagen im Bereich eines Bergbauberechtigungsgebietes. Die Berechtigungsinhaber sind verpflichtet und berechtigt, dort Aufsuchungstätigkeiten durchzuführen und Bodenschätze zu fördern: Erlaubnisfeld „Lingen“ der Neptune Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems). Es wird gebeten die

Dienstgebäude
GEOZENTRUM HANNOVER
Stilleweg 2
30655 Hannover
Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Pappelwiese

Telefon
0511 643-0
Telefax
0511 643-2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de
Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Bankverbindung
Nord/LB
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX

Steuernummer
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord
25/202/29467
USt. – ID- Nummer:
DE 811289769

genannten Unternehmen am Verfahren zu beteiligen. Nach vorliegenden Unterlagen liegen im betreffenden Bereich die rekultivierten Erdölbohrungen Lingen 165G und 195G der Deutsche Schachtbau-&Tiefbohr Gesellschaft m.b.H. (heute: Neptune Energy Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)). Hierbei ist ein 5m Sicherheitsradius beachten. Für weitere Informationen ist das Unternehmen zu konsultieren.

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Hochdruckleitungen. Bei diesen Leitungen ist je ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte beteiligen Sie die in der folgenden Tabelle genannten Unternehmen direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen eingeleitet werden können.

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Erdgastransportleitung 31 Emsmündung - Emsbüren/ Abs. Gross Fullen - Emsbüren	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht- energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb
RG063000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb
Erdgasleitung Netzverstärkung Westliches Emsland (Bunde-Lingen)	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	in Planung - beantragt

Hinweise

Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den [NIBIS-Kartenserver](#). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.

Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Katrin May

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Broeker, Stefan

Von: Rita Kathmann <Rita.Kathmann@lwk-niedersachsen.de>
Gesendet: Freitag, 15. Januar 2021 10:26
An: Broeker, Stefan
Cc: Andreas Wiemer
Betreff: Stellungnahmen
Anlagen: Bebauungsplan Nr. 135.pdf; Bebauungsplan Nr. 136.pdf; Bebauungsplan Nr. 5.pdf; Bebauungsplan Nr. 115.pdf

Eingegangen
1 & Jan. 2021
Gemeinde Geeste

Anliegende Stellungnahmen übersenden wir nochmals zur Kenntnis, da die Unterschriften noch fehlten

Mit freundlichen Grüßen

Rita Kathmann
Verwaltung

--
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Bezirksstelle Emsland
An der Feuerwache 14
49716 Meppen

Telefon: 05931/403-102
Telefax: 05931/403-111

e-mail: rita.kathmann@lwk-niedersachsen.de
Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Newsletter der Bezirksstelle Emsland

Das Team der Bezirksstelle Emsland versorgt Sie regelmäßig mit aktuellen Informationen rund um die Landwirtschaft und regionale Besonderheiten im Emsland und der Grafschaft Bentheim.

Klicken Sie auf [Newsletter bestellen](#)

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.lwk-niedersachsen.de/datenschutzinformationen

Gemeinde Geeste
Fachbereich Planen und Bauen
z. H. Herrn Bröker
Am Rathaus 3
49744 Geeste

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX
Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
61-20-01/1-82 61-26-02-136	2021001 Geeste 136 F 82	Frau Lüßing-Griese	403-107	julia.luessing-griese@lwk-niedersachsen.de	13.01.2021

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
82. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 136 „SO Biomethananlage Dalum“, OT Dalum

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung.

Landwirtschaft:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 136 „SO Biomethananlage Dalum“ und die 82. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen innerhalb von Immissionsschutzradien landwirtschaftlicher Betriebe, welche jeweils etwa

40 m und 600 m nördlich,
400 m und 520 m nordöstlich,
460 m, 570 m sowie 420 m und 430 m südwestlich von dem o. g. Plangebiet entfernt liegen.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen somit Bedenken gegen die o. a. Planung, da landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung beeinträchtigt sein können. Details zu vorhandenen Immissionen sowie evtl. Erweiterungen der landw. Betriebe können durch ein Gutachten geklärt werden.

Es ist außerdem sicherzustellen, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen, die an das o. g. Plangebiet angrenzen, keinerlei Einschränkungen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung erfahren. Die zeitweise auftretenden Geruchsbelästigungen durch organische Düngungsmaßnahmen sollten als Vorbelastung akzeptiert werden.

Wir weisen darauf hin, dass der Verlust weiterer landwirtschaftlicher Nutzflächen für Ausgleichsmaßnahmen unbedingt zu vermeiden ist. Es ist u. E. sinnvoller bereits bestehende Kompensationsflächen, Naturschutzgebiete o. ä. weiter ökologisch aufzuwerten oder auf produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen zurückzugreifen, um den Flächenverlust für die Landwirtschaft möglichst gering zu halten.

Forstwirtschaft:

Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken, da Wald nicht betroffen ist.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Vinzenz Bauer)
Bezirksstellenleiter

Durchschrift ergeht an:
Forstamt Weser-Ems, Osnabrück
(per E-Mail)



Trink- und Abwasserverband (TAV)
„Bourtanger Moor“, Geeste

Schwefinger Straße 18 · 49744 Geeste-Varloh
Telefon: 05931 9300-0 · Telefax: 05931 9300-73
Internet: www.tavbm.de · E-Mail: info@tavbm.de

TAV „Bourtanger Moor“, Schwefinger Str. 18, 49744 Geeste-Varloh

Eingegangen

Gemeinde Geeste
Planen und Bauen
Am Rathaus 3

29. Jan. 2021

49744 Geeste

Gemeinde Geeste 

Ihr Zeichen: 61-20-01/1-82
61-26-02-136
Ihr Schreiben vom: 09.12.2020
Mein Zeichen: 688/14
Auskunft erteilt: Herr Ahlers
Telefon-Nr.: 05931 9300-52
Fax-Nr.: 05931 9300-952
Email-Adresse: bernhard.ahlers@tavbm.de
Datum: 28.01.2021

**Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
82. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 136 „SO Biomethananlage Dalum“, Ortsteil Dalum**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens des TAV keine Bedenken.

Nach der Verabschiedung und endgültigen Genehmigung des Bebauungsplanes durch den Rat sollte der TAV rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden.

Mit freundlichem Gruß
TAV "Bourtanger Moor"



I.A. Ahlers

TAV „Bourtanger Moor“
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 und DIN EN ISO 50001

Bürozellen
Montag - Donnerstag 8:00 - 17:00 Uhr
Freitag 8:00 - 13:00 Uhr und nach Vereinbarung

Bankverbindungen
Commerzbank AG IBAN: DE21 2664 0049 0472 2427 00 · BIC: COBADEFFXXX
Sparkasse Emsland IBAN: DE60 2665 0001 1060 0120 00 · BIC: NOLADE21EMS
Volksbank Lingen eG IBAN: DE14 2666 0060 1107 1583 00 · BIC: GENODEF1LIG
Emsländische Volksbank eG IBAN: DE22 2666 1494 0134 2002 00 · BIC: GENODEF1MEP

Finanzamt Lingen: USt.-IdNr. DE117332100 · St.-Nr. 61/2011/07610



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Geschäftsstelle Meppen

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Meppen · 49702 Meppen

Gemeinde Geeste
Postfach 1129

Eingegangen

49741 Geeste

26. Jan. 2021

Bearbeitet von
Elke Gloger-Jakobs


Gemeinde Geeste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61-20-01_82
61-26-02-136
09.12.2020

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
21102
21101

Durchwahl (05931) 159 -
440
E-Mail Elke.Glogerjakobs@arl-we.niedersachsen.de

Meppen
25.01.2021

**Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
82. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 136 „SO Biomethananlage Dalum,, ,OT Dalum**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vorgelegten Planentwürfe überdecken einen Flächenbereich, in dem z. Z. kein Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz anhängig und auch in absehbarer Zukunft kein entsprechendes Verfahren geplant ist.

Gegen die Planungen bestehen insgesamt aus Sicht des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, keine Bedenken.

Eine Begutachtung des o. g. Planentwurfes ist in soweit nicht erforderlich

Mit freundlichen Grüßen
Gloger-Jakobs

31

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 "Ems I"
Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Geschäftsführung -

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 - Am Hundesand 8 - 49809 Lingen (Ems)

Gemeinde Geeste
Fachbereich Planen und Bauen
z. Hd. Herrn Bröker
Postfach 11 29
49741 Geeste

Eingegangen

12 Jan. 2021

Gemeinde Geeste

49809 Lingen (Ems)
Am Hundesand 8
Tel. 0591 / 91 267-0
FAX 0591 / 91 267-20
E-mail: unterhaltung@ulv94-95.de

Dienstzeiten:

Mo – Do 07.00 Uhr - 12.30 Uhr
und 13.15 Uhr - 16.15 Uhr
Freitags 07.00 Uhr - 12.30 Uhr

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)	Auskunft erteilt:	Datum:
09.12.2020 61-20-01/1-82 61-26-02-136	-Be/Au-1154-	Herr Berning	08.01.2021

Bauleitplanung der Gemeinde Geeste
82. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bebauungsplan Nr. 136 „SO Biomethananlage Dalum“, Ortsteil Dalum

Sehr geehrter Herr Bröker,

der Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 "Ems I" (ULV) ist unterhaltungspflichtig für die Dalumer Moorbeeke (Gewässer zweiter Ordnung). Diese wird jährlich zweimal maschinell gemäht und gekrautet. Die parallel verlaufenden Unterhaltungswege müssen deshalb uneingeschränkt erhalten bleiben. Darüber hinaus ergeben sich noch Einschränkungen gem. § 6 unserer Satzung (siehe Anlage) bezüglich einzuhaltender Abstände mit baulichen Anlagen, Zäunen oder Veränderungen der Geländeoberfläche. Sofern diese bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, bestehen seitens des ULV keine Bedenken.

Mit freundlichem Gruß
Der Geschäftsführer


(Berning)

Anlagen
§ 6 der Verbandssatzung

Seite 1 von 1

BANKVERBINDUNGEN: Sparkasse Emsland BIC: NOLADE21EMS IBAN: DE56 2665 0001 0000 0762 08
Volksbank Lingen eG BIC: GENODEF1LIG IBAN: DE89 2666 0060 1100 8083 00

Auszug aus der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Nr. 95 „Ems I“

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet und angelegt werden, daß die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen mindestens 1,00 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt und nicht höher als 1,20 m anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Bäume, Hecken und Büsche dürfen nicht näher als 4,00 m an die obere Böschungskante des Gewässers heranwachsen.

Die auf das Gewässer zulaufenden Einfriedigungen sind so herzustellen, daß sie eine von der Böschungsoberkante gemessene 4,00 m breite und nach oben freie Durchfahrt für Räumgeräte- und Fahrzeuge haben. Ggf. sind geeignete Tore mit Schlössern nach dem HS-Schlüsselsystem des Unterhaltungsverbandes einzubauen. Ein Hauptschlüssel ist dem Verband kostenfrei zu übergeben.
2. Die Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Eine Durchzäunung des Gewässers und offene Tränkestellen in und an den Gewässern sind nicht gestattet.
3. Längs der Verbandsgewässer muß bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben und als Grünland liegen bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 4,00 m Breite längs der Verbandsgewässer muß von Anpflanzungen freigehalten werden.
4. Die Anlieger haben nach Rücksprache zu dulden, daß der Verband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung nützlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
5. Grundsätzlich dürfen Ufergrundstücke nicht näher als 5,00 m bis an die Gewässerböschungsoberkante heran bebaut werden. Einfriedigungen, Hecken, Abgrenzungen o.ä. dürfen nicht näher als 1,00 m von der Böschungsoberkante und nicht höher als 1,20 m angelegt werden. Sie sind so von den Anliegern zu unterhalten, dass ein Freiraum von mind. 1,00 m bis zur Böschungsoberkante erhalten bleibt. Die Errichtung von sonstigen Anlagen jeglicher Art, Einfriedigungen über 1,20 m Höhe, Veränderungen der Geländeoberkante dürfen nicht näher als 5,00 m bis an das Gewässer heran vorgenommen werden.
6. Grundeigentümer sind verpflichtet, Holzaufwuchs und andere Gegenstände zu beseitigen, die den Wasserabfluss beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren.
7. Soweit keine andere Regelung der Unterhaltungspflicht getroffen ist, hat der jeweilige Träger oder Nutznießer Brücken, Durchlässe und die dazugehörigen Stirnwände der Bauwerke und Böschungssicherungen zu unterhalten und zu erhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes entfernt oder verändert werden.

8. Bei der Gewässerunterhaltung anfallendes Räumgut, Sträucher, Wurzeln, Aushubboden usw. sind von den Gewässeranliegern entschädigungslos aufzunehmen, so dass sie nicht wieder in das Gewässer gelangen können und keine Uferaufhöhungen (Uferreihen) entstehen. In unzumutbaren Fällen siehe § 6 Punkt 12.
9. Dränausmündungen und Ausläufe von Rohrleitungen sind vom Eigentümer mit Ausmündungsstücken, die sich der Böschungsneigung anpassen, so herzustellen und ausreichend zu sichern, daß Absackungen und Ausspülungen vermieden werden und die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird.
10. In Gewässer einmündende neu angelegte Gräben und Grütten sind von den Grundstückseigentümern bzw. dessen Maßnahmeträgern im Mündungsbereich mit Überfahrten auf einer Länge von 5,00 m ab Böschungsoberkante herzustellen. Die Gewässerböschungen sind entsprechend zu sichern. Diese Einmündungsbereiche und diese Überfahrten sind von den Eigentümern bzw. Maßnahmeträgern zu unterhalten und zu erhalten.
11. Zu- und Abfahrten (Rampen o.ä.) zu den Gewässern bzw. Unterhaltungstreifen sind in einer Breite von mind. 4,00 m vom Anlieger oder Straßenbausträger anzulegen, zu unterhalten und freizuhalten.
12. Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

(WVG § 33, Abs. 2)

Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Meppen



Kreisverband der WBV Meppen · Postfach 17 48 · 49707 Meppen

Gemeinde Geeste
FB Planen und Bauen
Postfach 11 29
49741 Geeste

Eingegangen

24 Jan. 2021

Gemeinde Geeste

Ansprechpartner:
Herr Droste

Telefon:
05931 88852-11

Telefax:
05931 88852-22

E-Mail:
g.droste@kreisverband-wbv-meppen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:
61-26-02-200-9

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom:
655-34-38-2021-01

Datum: 26. Januar 2021

Bauleitplanungen der Gemeinde Geeste

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Bauleitplanungen:

Bebauungsplan Nr. 5 „Am Gusberg, 9. Änderung, OT Geeste,
Bebauungsplan Nr. 115 „Eschkamp“, 1. Änderung, OT Dalum,
Bebauungsplan Nr. 135 „Industriegebiet nördlich Wietmarscher Damm“, OT Dalum und
Bebauungsplan Nr. 136 „SO Biomethananlage Dalum“ - 82. Änderung des FNP, OT Dalum

möchte ich zum Beteiligungsverfahren der Träger öffentlicher Belange mitteilen, dass die Plangebiete außerhalb der Verbandsgebiete unserer Mitgliedsverbände liegen und daher keine Betroffenheit besteht.

Mit freundlichem Gruß

Gerd Droste
Geschäftsführer